

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 12. Januar 1979

GWR: M26+M27

G 5 h, i Brütten, Lindau. Quellwasserfassungen Rosacker ^{*M26*} und
G 9 h, i ~~M26~~ Steighäuli der Wasserversorgung Brütten. Ausscheidung
G 13 h, i von Schutzzone. Genehmigung.

An der Sitzung vom 3. August 1978 hat der Gemeinderat Brütten die Schutzzonepläne und -reglemente für die Quellwasserfassungen Rosacker und Steighäuli festgesetzt. Am 4. September 1978 hat der Gemeinderat Lindau den auf dem Gemeindegebiet liegenden Teil der Schutzzone um die Quellwasserfassung Steighäuli ebenfalls festgesetzt. Die Schutzzone ist vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 20. April 1978 vorgeprüft worden. Die Veröffentlichung der Festsetzungsbeschlüsse erfolgte am 18. August 1978 (Rosacker) bzw. am 26. Oktober 1978 (Steighäuli). Gegen die Festsetzung der Schutzzonepläne und -reglemente sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen Rosacker und Steighäuli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Zusicherung der Staatsbeiträge erfolgt mit separater Verfügung.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Brütten vom 3. August 1978 und des Gemeinderates Lindau vom 4. September 1978 festgesetzten Schutzzone um die Quellwasserfassungen Rosacker und Steighäuli der Wasserversorgung Brütten werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenreglement Rosacker vom Januar 1978
Schutzzonenreglement Steighäuli " Januar 1978
Schutzzonenplan Rosacker Nr. 598/75 b vom Juli 1978
Schutzzonenplan Steighäuli Nr. 598/76 " Januar 1978

II. Die Gemeinderäte Brütten und Lindau werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten, den Gemeinderat Lindau, 8307 Lindau, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 12. Januar 1979

Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

